

109 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 12. 6. 1987

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom xxxx betreffend die Erhebung einer Grunderwerbsteuer (Grunderwerbsteuergesetz 1987 — GrESTG 1987)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Erwerbsvorgänge

§ 1. (1) Der Grunderwerbsteuer unterliegen die folgenden Rechtsvorgänge, soweit sie sich auf inländische Grundstücke beziehen:

1. ein Kaufvertrag oder ein anderes Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Übereignung begründet,
2. der Erwerb des Eigentums, wenn kein den Anspruch auf Übereignung begründendes Rechtsgeschäft vorausgegangen ist,
3. ein Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Abtretung eines Übereignungsanspruches begründet,
4. ein Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Abtretung der Rechte aus einem Kaufanbot begründet. Dem Kaufanbot steht ein Anbot zum Abschluß eines anderen Vertrages gleich, kraft dessen die Übereignung verlangt werden kann,
5. der Erwerb eines der in den Z 3 und 4 bezeichneten Rechte, wenn kein Rechtsgeschäft vorausgegangen ist, das den Anspruch auf Erwerb der Rechte begründet.

(2) Der Grunderwerbsteuer unterliegen auch Rechtsvorgänge, die es ohne Begründung eines Anspruches auf Übereignung einem anderen rechtlich oder wirtschaftlich ermöglichen, ein inländisches Grundstück auf eigene Rechnung zu verwerthen.

(3) Gehört zum Vermögen einer Gesellschaft ein inländisches Grundstück, so unterliegen der Steuer außerdem:

1. ein Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Übertragung eines oder mehrerer Anteile der Gesellschaft begründet, wenn durch die Übertragung alle Anteile der Gesellschaft in der Hand des Erwerbers allein oder in der Hand von Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 2 des

Umsatzsteuergesetzes (herrschende und abhängige Unternehmen) vereinigt werden würden,

2. die Vereinigung aller Anteile der Gesellschaft, wenn kein schuldrechtliches Geschäft im Sinne der Z 1 vorausgegangen ist,
3. ein Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Übertragung aller Anteile der Gesellschaft begründet,
4. der Erwerb aller Anteile der Gesellschaft, wenn kein schuldrechtliches Geschäft im Sinne der Z 3 vorausgegangen ist.

(4) Ein im Abs. 1 bezeichneter Rechtsvorgang unterliegt der Steuer auch dann, wenn ihm einer der in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Rechtsvorgänge vorausgegangen ist. Ein im Abs. 2 bezeichneter Rechtsvorgang unterliegt der Steuer auch dann, wenn ihm einer der im Abs. 1 bezeichneten Rechtsvorgänge vorausgegangen ist. Die Steuer wird jedoch nur insoweit erhoben, als beim späteren Rechtsvorgang eine Gegenleistung vereinbart wird, deren Wert den Betrag übersteigt, von dem beim vorausgegangenen Rechtsvorgang die Steuer berechnet worden ist.

Grundstücke

§ 2. (1) Unter Grundstücken im Sinne dieses Gesetzes sind Grundstücke im Sinne des bürgerlichen Rechtes zu verstehen. Was als Zugehör des Grundstückes zu gelten hat, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes. Zum Grundstück werden jedoch nicht gerechnet:

1. Maschinen und sonstige Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören,
2. Gewinnungsbewilligungen nach dem Berggesetz 1975, BGBl. Nr. 259, in der jeweils geltenden Fassung sowie Apothekengerechtigkeiten.

(2) Den Grundstücken stehen gleich:

1. Baurechte,
2. Gebäude auf fremdem Boden.

(3) Bezieht sich ein Rechtsvorgang auf mehrere Grundstücke, die zu einer wirtschaftlichen Einheit

gehören, so werden diese Grundstücke als ein Grundstück behandelt. Bezieht sich ein Rechtsvorgang auf einen oder mehrere Teile eines Grundstückes, so werden diese Teile als ein Grundstück behandelt.

Ausnahmen von der Besteuerung

§ 3. (1) Von der Besteuerung sind ausgenommen:

1. der Erwerb eines Grundstückes, wenn der für die Berechnung der Steuer maßgebende Wert 15 000 S nicht übersteigt,
2. der Grundstückserwerb von Todes wegen und Grundstücksschenkungen unter Lebenden im Sinne des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 141, in der jeweils geltenden Fassung. Schenkungen unter einer Auflage sowie Rechtsgeschäfte unter Lebenden, die teils entgeltlich und teils unentgeltlich sind, sind nur insoweit von der Besteuerung ausgenommen, als der Wert des Grundstückes den Wert der Auflage oder der Gegenleistung übersteigt,
3. der Erwerb eines zum Nachlaß gehörigen Grundstückes durch Miterben zur Teilung des Nachlasses,
4. der Erwerb eines Grundstückes im Wege eines Zusammenlegungsverfahrens im Sinne des I. Hauptstückes, I. Abschnitt, und im Wege eines Flurbereinigungsverfahrens im Sinne des II. Hauptstückes des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951, BGBl. Nr. 103, in der jeweils geltenden Fassung,
5. der Erwerb eines Grundstückes durch einen fremden Staat für Zwecke seiner ausländischen Vertretungsbehörden, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(2) Wird ein Grundstück, das mehreren Miteigentümern gehört, von diesen der Fläche nach geteilt, so wird die Steuer nicht erhoben, soweit der Wert des Teilgrundstückes, das der einzelne Erwerber erhält, dem Bruchteil entspricht, mit dem er am gesamten zu verteilenden Grundstück beteiligt ist.

Art der Berechnung

§ 4. (1) Die Steuer ist vom Wert der Gegenleistung zu berechnen.

(2) Die Steuer ist vom Wert des Grundstückes zu berechnen,

1. soweit eine Gegenleistung nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln ist,
2. wenn ein land- und forstwirtschaftliches Grundstück an den Ehegatten, einen Elternteil, ein Kind, ein Enkelkind, ein Stiefkind, ein Wahlkind oder ein Schwiegerkind des Übergebers zur weiteren Bewirtschaftung gegen Sicherung des Lebensunterhaltes des Übergebers überlassen wird,
3. wenn alle Anteile einer Gesellschaft vereinigt werden oder alle Anteile einer Gesellschaft

übergehen. Das gleiche gilt bei den entsprechenden schuldrechtlichen Geschäften.

(3) Bei einem Tauschvertrag, der für jeden Vertragsteil den Anspruch auf Übereignung eines Grundstückes begründet, ist die Steuer sowohl vom Werte der Leistung des einen als auch vom Werte der Leistung des anderen Vertragsteiles zu berechnen.

Gegenleistung

§ 5. (1) Gegenleistung ist

1. bei einem Kauf
der Kaufpreis einschließlich der vom Käufer übernommenen sonstigen Leistungen und der dem Verkäufer vorbehaltenen Nutzungen,
2. bei einem Tausch
die Tauschleistung des anderen Vertragsteiles einschließlich einer vereinbarten zusätzlichen Leistung,
3. bei einer Leistung an Erfüllungs Statt
der Wert, zu dem die Leistung an Erfüllungs Statt angenommen wird,
4. beim Zuschlag im Zwangsversteigerungsverfahren
das Meistbot einschließlich der Rechte, die nach den Zwangsversteigerungsbedingungen bestehen bleiben, und der Beträge, um die der Ersteher bei einem Überbot sein Meistbot erhöht. An die Stelle des Meistbotes tritt das Überbot, wenn der Zuschlag dem Überbieter erteilt wird,
5. bei der Übernahme auf Grund eines Übernahmsanerbietens
der Übernahmepreis einschließlich der Rechte, die der Übernehmer ohne Anrechnung auf den Preis übernimmt, und der Kosten des Versteigerungsverfahrens,
6. bei der Abtretung des Übereignungsanspruches
die Übernahme der Verpflichtung aus dem Rechtsgeschäft, das den Übereignungsanspruch begründet hat, einschließlich der besonderen Leistungen, zu denen sich der Übernehmer dem Abtretenden gegenüber verpflichtet (Leistungen, die der Abtretende dem Übernehmer gegenüber übernimmt, sind abzusetzen),
7. bei der Enteignung
die Entschädigung. Wird ein Grundstück enteignet, das zusammen mit anderen Grundstücken eine wirtschaftliche Einheit bildet, so gehört die besondere Entschädigung für eine Wertminderung der nicht enteigneten Grundstücke nicht zur Gegenleistung; dies gilt auch dann, wenn ein Grundstück zur Vermeidung der Enteignung freiwillig veräußert wird.

(2) Zur Gegenleistung gehören

1. Leistungen, die der Erwerber des Grundstückes dem Veräußerer neben der beim Erwerbs-

109 der Beilagen

3

- vorgang vereinbarten Gegenleistung zusätzlich gewährt,
2. Belastungen, die auf dem Grundstück ruhen, soweit sie auf den Erwerber kraft Gesetzes übergehen, ausgenommen dauernde Lasten.
- (3) Der Gegenleistung sind hinzuzurechnen
1. Leistungen, die der Erwerber des Grundstückes anderen Personen als dem Veräußerer als Gegenleistung dafür gewährt, daß sie auf den Erwerb des Grundstückes verzichten,
 2. Leistungen, die ein anderer als der Erwerber des Grundstückes dem Veräußerer als Gegenleistung dafür gewährt, daß der Veräußerer dem Erwerber das Grundstück überläßt.
- (4) Die Grunderwerbsteuer, die für den zu besteuernenden Erwerbsvorgang zu entrichten ist, wird der Gegenleistung weder hinzugerechnet noch von ihr abgezogen.

Wert des Grundstückes

§ 6. (1) Als Wert des Grundstückes ist der Einheitswert anzusetzen, wenn das Grundstück, das Gegenstand des Erwerbsvorganges ist, eine wirtschaftliche Einheit (Untereinheit) bildet. Maßgebend ist der Einheitswert, der auf den dem Erwerbsvorgang unmittelbar vorausgegangenen Feststellungszeitpunkt festgestellt ist.

(2) Bildet das Grundstück, das Gegenstand des Erwerbsvorganges ist, einen Teil einer wirtschaftlichen Einheit (Untereinheit), für die ein Einheitswert festgestellt ist, so ist als Wert der auf das Grundstück entfallende Teilbetrag des Einheitswertes anzusetzen. Der Teilbetrag ist unter sinngemäßer Anwendung der Grundsätze, die für die Zerlegung der Einheitswerte gelten, zu ermitteln.

(3) Haben sich in den Fällen der Abs. 1 und 2 die Verhältnisse zwischen dem unmittelbar vorausgegangenen Feststellungszeitpunkt und dem Zeitpunkt des Erwerbsvorganges (Stichtag) dergestalt geändert, daß nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes die Voraussetzungen für eine Wertfortschreibung oder eine Artfortschreibung gegeben sind, so ist auf den Zeitpunkt des Erwerbsvorganges (Stichtag) ein besonderer Einheitswert unter sinngemäßer Anwendung der Grundsätze für Fortschreibungen zu ermitteln, in den Fällen des Abs. 2 aber nur dann, wenn sich die Wertabweichung auch auf den Teil der wirtschaftlichen Einheit erstreckt.

Steuersatz

§ 7. Die Steuer beträgt beim Erwerb von Grundstücken:

1. durch den Ehegatten, einen Elternteil, ein Kind, ein Enkelkind, ein Stiefkind, ein Wahlkind oder ein Schwiegerkind des Übergebers 2 vH,

2. durch einen Ehegatten von dem anderen Ehegatten bei Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse anlässlich der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe 2 vH,
3. durch andere Personen 4 vH.

Steuerschuld

§ 8. (1) Die Steuerschuld entsteht, sobald ein nach diesem Bundesgesetz steuerpflichtiger Erwerbsvorgang verwirklicht ist.

(2) Ist die Wirksamkeit des Erwerbsvorganges vom Eintritt einer Bedingung oder von der Genehmigung einer Behörde abhängig, so entsteht die Steuerschuld mit dem Eintritt der Bedingung oder mit der Genehmigung.

Steuerschuldner

§ 9. Steuerschuldner sind

1. beim Erwerb kraft Gesetzes der bisherige Eigentümer und der Erwerber,
2. beim Enteignungsverfahren und beim Zuschlag im Zwangsversteigerungsverfahren der Erwerber,
3. a) bei der Vereinigung aller Anteile einer Gesellschaft derjenige, in dessen Hand die Anteile vereinigt werden,
- b) bei der Vereinigung aller Anteile einer Gesellschaft in der Hand von herrschenden und abhängigen Unternehmen die Beteiligten,
4. bei allen übrigen Erwerbsvorgängen die am Erwerbsvorgang beteiligten Personen.

Abgabenerklärung

§ 10. (1) Über Erwerbsvorgänge, die diesem Bundesgesetz unterliegen, ist innerhalb eines Monats nach Verwirklichung des Erwerbsvorganges dem Finanzamt unter Verwendung des amtlichen Vordruckes eine Abgabenerklärung in vierfacher Ausfertigung vorzulegen, und zwar auch dann, wenn ein Erwerbsvorgang vom Eintritt einer Bedingung oder von einer Genehmigung abhängig oder von der Besteuerung ausgenommen ist. Ist über den Erwerbsvorgang eine Schrift (Urkunde, Beschuß usw.) ausgefertigt worden, so ist sie der Abgabenerklärung in Abschrift anzuschließen.

(2) Zur Vorlage der Abgabenerklärung sind die im § 9 genannten Personen sowie die Notare, Rechtsanwälte und sonstigen Bevollmächtigten, die beim Erwerb eines Grundstückes oder bei Errichtung der Vertragsurkunde über den Erwerb mitgewirkt haben, zur ungeteilten Hand verpflichtet.

(3) Die Abgabenerklärung nach Abs. 1 ist innerhalb eines Monats auch dann vorzulegen, wenn

1. die Gegenleistung des Erwerbers durch Gewährung von zusätzlichen Leistungen

- neben der beim Erwerbsvorgang vereinbarten Gegenleistung erhöht wird,
2. der Erwerber des Grundstückes anderen Personen als dem Veräußerer nachträglich eine Leistung als Gegenleistung dafür gewährt, daß sie auf den Erwerb des Grundstückes verzichten,
 3. ein anderer als der Erwerber des Grundstückes dem Veräußerer nachträglich eine Leistung als Gegenleistung dafür gewährt, daß der Veräußerer dem Erwerber das Grundstück überläßt.

Nichtfestsetzung oder Abänderung der Steuer

§ 11. (1) Die Steuer wird auf Antrag nicht festgesetzt,

1. wenn der Erwerbsvorgang innerhalb von drei Jahren seit der Entstehung der Steuerschuld durch Vereinbarung, durch Ausübung eines vorbehaltenen Rücktrittsrechtes oder eines Wiederkaufsrechtes rückgängig gemacht wird,
2. wenn der Erwerbsvorgang auf Grund eines Rechtsanspruches rückgängig gemacht wird, weil die Vertragsbestimmungen nicht erfüllt werden,
3. wenn das Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Übereignung begründen sollte, ungültig ist und das wirtschaftliche Ergebnis des ungültigen Rechtsgeschäfts beseitigt wird.

(2) Ist zur Durchführung einer Rückgängigmachung zwischen dem seinerzeitigen Veräußerer und dem seinerzeitigen Erwerber ein Rechtsvorgang erforderlich, der selbst einen Erwerbsvorgang nach § 1 darstellt, so gelten die Bestimmungen des Abs. 1 Z 1 und 2 sinngemäß.

(3) Wird die Gegenleistung für das Grundstück herabgesetzt, so wird die Steuer auf Antrag der Herabsetzung entsprechend festgesetzt,

1. wenn die Herabsetzung innerhalb von drei Jahren seit der Entstehung der Steuerschuld stattfindet,
2. wenn die Herabsetzung (Minderung) auf Grund der §§ 932 und 933 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches vollzogen wird.

(4) Ist in den Fällen der Abs. 1 bis 3 die Steuer bereits festgesetzt, so ist auf Antrag die Festsetzung entsprechend abzuändern.

(5) Anträge nach Abs. 1 bis 4 sind bis zum Ablauf des Kalenderjahres zu stellen, das auf das Jahr folgt, in dem das den Anspruch auf Nichtfestsetzung oder Abänderung der Steuer begründende Ereignis eingetreten ist.

Übergangsbestimmungen und Aufhebung bisheriger Rechtsvorschriften

§ 12. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auf alle Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1987 verwirklicht werden. Andere Rechtsvorschriften, die eine Grunderwerbsteuerbefreiung vorsehen — ausgenommen die §§ 2, 7, 10 und 11 des Strukturverbesserungsgesetzes, BGBl. Nr. 69/1969, in der jeweils geltenden Fassung —, sind für Erwerbsvorgänge, die nach dem 30. Juni 1987 verwirklicht werden, nicht mehr anzuwenden. Die auf völkerrechtlichen Verträgen beruhenden sowie internationalen Organisationen eingeräumten grunderwerbsteuerlichen Begünstigungen bleiben unberührt.

(2) Auf vor dem 1. Juli 1987 verwirklichte Erwerbsvorgänge sind die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in Geltung stehenden gesetzlichen Vorschriften anzuwenden. Dies gilt insbesondere, wenn für einen vor dem 1. Juli 1987 verwirklichten, steuerbefreiten Erwerbsvorgang die Steuerschuld oder ein Erhebungsgrund für die Steuer nach dem 30. Juni 1987 entsteht oder wenn der Erwerb von Ersatzgrundstücken für vor dem 1. Juli 1987 bewirkte Enteignungen oder eingetretene Schadensfälle im Sinne des § 3 Z 6 und Z 7 Grunderwerbsteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 140, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. Nr. 175/1987, nach dem 30. Juni 1987 erfolgt.

(3) Wird in anderen bundesgesetzlichen Vorschriften auf Bestimmungen des Grunderwerbsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 140, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. Nr. 175/1987, verwiesen, bezieht sich diese Verweisung bei Erwerbsvorgängen, die nach dem 30. Juni 1987 verwirklicht werden, auf die entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

VORBLATT**Problem:**

Die überaus große Zahl der Befreiungsbestimmungen im derzeit geltenden Grunderwerbsteuergesetz 1955 sind mit dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung kaum noch vereinbar. Dies hat zu Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit der Abgabe geführt bzw. hat der Verfassungsgerichtshof bereits die wichtigsten Grundtatbestände des Gesetzes als verfassungswidrig aufgehoben.

Zielsetzung und Lösung:

Durch einen weitgehenden Abbau der Befreiungen unter gleichzeitiger 50%iger Reduzierung des allgemeinen Steuersatzes wird das Grunderwerbsteuerrecht wesentlich vereinfacht. Damit wird nicht nur dem Gedanken der Rechtssicherheit gedient, sondern auch das Prinzip der Steuergerechtigkeit verwirklicht.

Alternativen:

Abschaffung der Grunderwerbsteuer; Novellierung des derzeitigen Gesetzes mit dem Risiko, daß wieder einzelne Bestimmungen als verfassungswidrig aufgehoben werden.

Kosten:

Der Gesetzentwurf ist aufkommensneutral. Schrittweise ist eine erhebliche Senkung des Verwaltungsaufwandes zu erwarten.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Grunderwerbsteuergesetz 1955 enthält eine überaus große Anzahl von Befreiungsbestimmungen. Die damit im Zusammenhang stehenden Abgrenzungsprobleme bringen eine unverhältnismäßig große Belastung der Verwaltungsbehörden und der Höchstgerichte mit sich und führen überdies zu einer beachtlichen Rechtsunsicherheit. Von den im Jahre 1986 zu bearbeitenden Fällen brachte fast jeder zweite Geschäftsfall kein Steueraufkommen.

Diese Tatsachen haben bereits in der Vergangenheit den Ruf nach einer Reform des Grunderwerbsteuerrechtes laut werden lassen.

Unmittelbarer Anlaß des vorliegenden Gesetzentwurfes ist das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 10. Dezember 1986, G 167/86 ua., mit welchem der Gerichtshof gerade im Hinblick auf die Unsachlichkeit einer Befreiungsbestimmung den Grundtatbestand des § 1 Abs. 1 Z 1 des Gesetzes als verfassungswidrig aufgehoben hat. Aus denselben Gründen hat der Verfassungsgerichtshof mit den Erkenntnissen vom 10. März 1987, G 175—177/86 ua., und G 31/87 ua., § 1 Abs. 1 Z 2 sowie § 1 Abs. 2 leg. cit. als verfassungswidrig aufgehoben. Zielsetzung des Gesetzentwurfes ist eine Sanierung der Verfassungswidrigkeit verbunden mit einer grundlegenden Reform dieses Steuerrechtsgebietes.

Reformvorschläge wurden in der Vergangenheit von fast allen Interessensvertretungen, politischen Institutionen, dem Rechnungshof und der Volksanwaltschaft gemacht. Sie decken sich im wesentlichen mit dem von der Steuerreformkommission vorgeschlagenen Abbau der Steuerbefreiungsbestimmungen unter gleichzeitiger Herabsetzung des Normalsteuersatzes. Damit können viele bestehende Probleme der derzeitigen Grunderwerbsteuer nachhaltig gelöst werden. Bestrebungen des Bundesministeriums für Finanzen auf Realisierung dieser Vorschläge scheiterten bisher, weil ein politischer Konsens nicht zu erreichen war.

Der Gesetzentwurf entspricht im Aufbau und im Inhalt weitgehend dem Grunderwerbsteuergesetz 1955.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist mit dem Ziel der grundsätzlichen Aufkommensneutralität erstellt worden. Eine Verringerung des Verwaltungsaufwandes ist durch die Vereinfachung des Gesetzes nur schrittweise zu erwarten, weil die derzeit bestehenden vorläufigen Grunderwerbsteuerbefreiungen bis zur Erfüllung bzw. Aufgabe des begünstigten Zweckes weiter administriert werden müssen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus § 7 Abs. 1 Finanzverfassungsgesetz 1948.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Im Interesse der Rechtskontinuität sollen die Grundtatbestände des bisherigen Gesetzes unverändert bleiben. Die Anknüpfung an das Grunderwerbsteuergesetz 1955 ermöglicht eine kontinuierliche Rechtsanwendung.

Zu § 2:

Der Begriff des Grundstückes soll keine Änderung erfahren. Der Ausdruck „Zubehör“ soll durch den der österreichischen Terminologie entsprechenden Ausdruck „Zugehör“ ersetzt werden. Der Begriff „Mineralgewinnungsrechte“ soll der Terminologie des Berggesetzes 1975 entsprechend durch „Gewinnungsbewilligung“ präzisiert werden. Der Ausdruck „sonstige Gewerbeberechtigungen“ soll entfallen, weil seit der Gewerbeordnung 1973 solche radizierte Berechtigungen nicht mehr bestehen.

Zu § 3:

Alle Grunderwerbsteuerbefreiungen sind in dieser Bestimmung zusammengefaßt. Entsprechend der Zielsetzung des Gesetzes, den Steuersatz unter Wahrung des jetzigen Aufkommens an Grunderwerbsteuer soweit wie nur möglich herabzusetzen, sieht der Gesetzentwurf nur noch Befreiungen in sechs Bereichen vor.

Bagatellerwerbe sollen auch weiterhin steuerfrei sein. Die Freigrenze wurde der Geldwertentwicklung angepaßt. Die Befreiung für Erwerbe von Todes wegen und für Schenkungen unter Leben-

109 der Beilagen

7

den soll eine Erfassung desselben Vorganges mit zwei Verkehrsteuern vermeiden. Die Begünstigung bei Erbteilungen und bei flächenweiser Aufteilung von Grundstücken soll — wie bisher — die Beseitigung von Miteigentum begünstigen. Erwerbsvorgänge im Zusammenhang mit einem Zusammenlegungsverfahren sollen deshalb von der Besteuerung ausgenommen werden, weil es sich dabei praktisch um den Erwerb eines anderen Grundstückes, das als Ersatz für von der Zusammenlegung betroffene Grundstücke gegeben wird, in diesem Sinne also nicht um einen echten neuen Grundstückserwerb handelt. Da sich die Ziele der Durchführung eines Zusammenlegungsverfahrens mit den Zielen der Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens decken, sollen aus gleichheitsrechtlichen Überlegungen auch letztere in die Begünstigung einbezogen werden. Der Grundstückserwerb für ausländische Vertretungsbehörden soll deshalb von der Steuerpflicht ausgenommen werden, weil nur dann für den österreichischen Staat bei ähnlichen Erwerben auch eine entsprechende Behandlung zu erwarten ist.

Zu § 4:

Diese Vorschrift wird grundsätzlich unverändert aus § 10 Grunderwerbsteuergesetz 1955 übernommen. Der Kreis der begünstigten Personen wurde den tatsächlichen Bedürfnissen angepaßt.

Zu § 5:

§ 11 Grunderwerbsteuergesetz 1955 wird übernommen. Lediglich die auf § 9 des früheren Gesetzes Bezug habenden Bestimmungen werden beseitigt.

Zu § 6:

Die Vorschrift wird mit redaktionellen Änderungen — Anknüpfung an Bestimmungen des Bewertungsgesetzes — aus dem bisherigen Recht übernommen.

Zu § 7:

Der bisherige Steuersatz von 2 vH soll beibehalten und die Steuersätze von 6, 7 und 8 vH sollen einheitlich mit 4 vH festgelegt werden.

Zu §§ 8 und 9:

Diese Vorschriften sollen unverändert aus dem Grunderwerbsteuergesetz 1955 übernommen werden.

Zu § 10:

Die Erklärungsfrist soll auf einen Monat verlängert und damit den meisten übrigen Fristen im Abgabenrecht angeglichen werden.

Zu § 11:

Diese Vorschrift soll aus dem Grunderwerbsteuergesetz 1955 übernommen werden.

Zu § 12:

Abs. 1 regelt den Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Im Wege einer Globalbereinigung sollen der Grundtendenz des Gesetzes entsprechend alle grunderwerbsteuerlichen Begünstigungen und Steuerbefreiungen, die in zahlreichen Gesetzen außerhalb des Grunderwerbsteuergesetzes 1955 vorgesehen sind, für nach dem 30. Juni 1987 verwirklichte Erwerbsvorgänge keine Anwendung mehr finden. Auf Grund dieser gesetzlichen Anordnung sind etwa bestimmte Grunderwerbe ab 1. Juli 1987 nach § 110 ASVG oder nach § 14 Marchfeldkanalgesetz nicht mehr von der Steuerpflicht ausgenommen. Im Interesse der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft sollen jedoch die erforderlichen Strukturanpassungen nicht durch grunderwerbsteuerliche Belastungen erschwert werden. Weiters besteht ein wesentliches Interesse, daß internationale Organisationen ihren Sitz in Österreich nehmen, weshalb die bisher eingeraumten Begünstigungen auch weiterhin aufrechtbleiben sollen.

Mit den Bestimmungen des Abs. 2 soll lediglich klargestellt werden, daß das Grunderwerbsteuergesetz 1955 auf alle vor Inkrafttreten des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes verwirklichten Erwerbsvorgänge — mit Ausnahme aller jener Fälle, die im Rahmen grunderwerbsteuerlicher Gesetzesprüfungsverfahren durch den Verfassungsgerichtshof zu Anlaßfällen im Sinne des Art. 140 Abs. 7 B-VG erklärt wurden — weiterhin anzuwenden ist. Der Gesetzentwurf ist damit in Übereinstimmung mit der Grundaussage des Verfassungsgerichtshofes im Erkenntnis vom 10. Dezember 1986, G 167/86 ua. Die dem Gleichheitsgrundsatz widersprechende Bestimmung des § 4 Abs. 1 Z 7 Grunderwerbsteuergesetz 1955 konnte im Rechtsbestand belassen werden, weil nach Art. 140 B-VG in Verbindung mit dem erwähnten Erkenntnis diese Bestimmung auch weiterhin für die bis zum Ablauf des 30. November 1987 bewirkten Grundstückserwerbe in verfassungsrechtlich unbedenklicher Art anzuwenden ist. Die obige Klarstellung erscheint im Zusammenhang mit den vor dem 1. Juli 1987 verwirklichten, vorläufig steuerbefreiten Erwerbsvorgängen geboten. Die nach dem Grunderwerbsteuergesetz 1955 gewährten vorläufigen Steuerbefreiungen für vor dem 1. Juli 1987 verwirklichte Erwerbsvorgänge werden nur dann endgültig, wenn die sich aus dem genannten Gesetz ergebenden Voraussetzungen in der dort vorgesehenen Frist eingehalten oder erfüllt werden. Für diese sogenannten „Übergangsfälle“ von vorläufigen Steuerbefreiungen bringt der Gesetzgeber damit zum Ausdruck, daß in diesen Fällen nach der späteren Aufgabe oder Nichterfüllung des begün-

stigten Zweckes die Steuerpflicht rückwirkend im Zeitpunkt des Erwerbsvorganges eintreten soll und nicht — wie es sich bisher aus der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes mangels ausdrücklicher gesetzlicher Regelung ergeben hat — erst im Zeitpunkt der Aufgabe oder Nichterfüllung. Ganz bewußt wurde bei dieser Regelung auf „Erwerbsvorgänge“ und nicht bloß auf „Vorgänge“ abgestellt, um damit jene Schlußfolgerungen zu vermeiden, die der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 8. Mai 1961, Zl. 2264/60-4, im Hinblick auf vorläufige Steuerbefreiungen nach dem ehemals deutschen Grunderwerbsteuergesetz gezogen hat — daß nämlich auf Grund des Abstelzens der Übergangsbestimmungen des Grunderwerbsteuergesetzes 1955 auf „Vorgänge“ für die Frage, ob und wann der Verlust einer nach der alten Rechtslage eingeräumten Steuerbegünstigung eintritt, das neue Gesetz anzuwenden sei. Aus diesem Grund stellt also die vorliegende Übergangsbestimmung ausdrücklich auf „Erwerbsvorgänge“ ab und spricht für die vorläufig steuerbefreiten Erwerbsvorgänge überdies ausdrücklich aus, daß die alte Rechtslage gilt, wenn der Umstand, der die Steuerschuld auslöst (vgl. etwa § 4 Abs. 2 GrEStG

1955), oder der Erhebungsgrund für die Steuer gemäß § 9 Abs. 2 GrEStG 1955 nach dem 30. Juni 1987 eintritt. Die Anwendung des Steuersatzes von grundsätzlich 8% für diese nach dem Grunderwerbsteuergesetz 1955 vorläufig steuerbefreiten Erwerbsvorgänge erscheint im Sinne einer Gleichbehandlung aller vor dem 1. Juli 1987 verwirklichten Erwerbsvorgänge geboten. Im ersten Satz des Abs. 2 wird mit Absicht von den „bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in Geltung stehenden gesetzlichen Vorschriften“ gesprochen, weil diese Bestimmung nicht nur für die nach dem Grunderwerbsteuergesetz 1955 vorläufig steuerbefreiten Erwerbsvorgänge, sondern darüber hinaus für alle anderen Grunderwerbsteuerbefreiungen, die in anderen Rechtsvorschriften vorgesehen sind, gelten soll.

Durch Abs. 3 soll sichergestellt werden, daß Verweisungen auf das Grunderwerbsteuergesetz 1955, wie sie etwa im § 208 BAO oder im § 3 AVOG enthalten sind, für Erwerbsvorgänge, die nach dem 30. Juni 1987 verwirklicht werden, ihren entsprechenden Inhalt aus dem Grunderwerbsteuergesetz 1987 erhalten.